

Muster 10.

(Ausführungsbestimmungen
§ 25 Abj. 1.)

Zuwachssteuerbescheid.

(Sollbuch Nr.)

Für den Übergang des Eigentums d. Grundstück Gemeinde
marfung
Flur
Kartenblatt Nr. wird die Zuwachssteuer auf den innen
berechneten Betrag von M Pf. hiermit festgesetzt.

Der Betrag ist binnen Wochen nach Zustellung dieses Bescheids an
..... zu zahlen.

Gegen diesen Bescheid ist binnen, beginnend mit
dem Tage der zulässig. D
ist anzubringen.

Durch die Einlegung de wird die Zahlung der Steuer
nicht aufgehalten.

....., den ten 19.....

Zuwachssteueramt.



Berechnung der Zuwachssteuer.

1. Erwerbspreis (oder Meistgebot usw.) am	M	Pf.
2. Wert des Grundstücks am	=	=
3. Davon geht ab Preis — Wert — der nicht steuerpflichtigen Gegenstände und Lasten gemäß §§ 10, 13	=	=
Bleibt Erwerbspreis	M	Pf.
4. Hinzuzurechnen sind		
a) Erwerbskosten § 14 Ziffer 1	M	Pf.
b) ausgefallene Hypotheken § 14 Ziffer 2	=	=
c) Aufwendungen für Bauten und Verbesserungen § 14 Ziffer 3 (abgesehen von denen zu e)	=	=
Dabei abgezogen für Wertminderung	M	Pf.
Hinzugerechnet 15% von	=	=
und 5% von	=	=
d) Aufwendungen für Straßenbauten usw. einschl. Zinsen nach § 14 Ziffer 4 — § 16	=	=
e) Verbesserungen von Moor- und Ödland, § 15	=	=
f) Zurechnungen gemäß § 16		
2 ¹ / ₂ % von	M	Pf.
für		
Jahre	=	=
2 ⁰ / ₁₀ von	M	Pf.
(unbebaute Grundstücke) für		
Jahre — ermäßigt auf die Hälfte —	=	=
1 ¹ / ₂ % von	M	Pf.
(bebaute Grundstücke) für		
Jahre	=	=
5. Summe des Erwerbspreises	M	Pf.
6. Veräußerungspreis	M	Pf.
7. Davon gehen ab		
a) Preis der nicht steuerpflichtigen Gegenstände und Lasten (SS 10, 13)	M	Pf.
b) nachgewiesene Veräußerungskosten, § 22 Ziffer 1	=	=
c) Minderung nach § 22 Ziffer 2 und zwar 3 ⁰ / ₁₀ von	M	Pf.
für		
Jahre, abzüglich der nachgewiesenen Einnahmen von	M	Pf.
8. Bleibt Veräußerungspreis	M	Pf.
9. Hinzuzurechnen sind		
a) Entschädigungen gemäß § 23	=	=
b) die vom Erwerber übernommene Zuwachssteuer gemäß untenstehender Berechnung*), § 24	=	=
10. Summe des Veräußerungspreises	=	=
11. Hiernach beträgt die Wertsteigerung	M	Pf.

*)

Berechnung.

1. Veräußerungspreis (Ziffer 8+9a)	M	Pf.
2. Erwerbspreis (Ziffer 5)	=	=
Wertsteigerung	M	Pf.
oder		
% des Erwerbspreises.		
Die Steuer beträgt nach § 28 Abs. 1	%	oder
Sie ermäßigt sich nach § 28 Abs. 2		
für volle	M	Pf.
für volle	=	=
Jahre um 1% =	=	=
Jahre um weitere 1/2% =	=	=
Steuerbetrag gemäß § 24 des Gesetzes	M	Pf.



- oder $\dots\%$ des Erwerbepreises, wie er sich unter Berücksichtigung der Zu- und Abrechnungen berechnet.
12. Die Steuer beträgt daher nach § 28 Abs. 1 $\dots\%$ der Wertsteigerung (Ziffer 11) oder \dots M. \dots Pf.
13. Sie ermäßigt sich nach § 28 Abs. 2
für Jahre um 1% = \dots M. \dots Pf.
für Jahre um weitere $\frac{1}{2}\%$ = \dots " \dots " \dots " \dots "
14. Die Steuer beträgt hiernach \dots M. \dots Pf.

Die dem Steuerbescheide zu Grunde liegende Berechnung weicht von den Angaben der Zuwachsteuererklärung in folgenden Punkten ab:



